ePublikation
für Gemeinden und Städte

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 13.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 13.11.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000007308

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Brunnmattstrasse 47, 3007 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts
Brunnmattstrasse 47, 3007 Bern

Bauherrschaft / Projektierung: MDD Real Estate AG, Sägereistrasse 10, 8152 Glattbrugg

Strasse Nr: **Brunnmattstrasse 47**

Kreis / Grundstück: 3 / 1611

Bauvorhaben: Umnutzung Tiefparterre von Gewerbe in Wohnungen sowie Ausbau im Attikageschoss und energetische Fassadensanierung und Ersatz Energieträger zu Pellets; Projektänderung: Velounterstand ausserhalb der Baulinie gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 4, geschlossene Bauweise, oo / 15

Nutzungszone: Wohnzone

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 097 Quartierplanung Mattenhof; diverse Änderungen

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 43 BO für die Unterschreitung der lichten Höhe von Wohnräumen.

- Art. 28 BauG von Art. 39 BO für i.A.v. Art. 81 SG für das Bauen ausserhalb der Baulinie.

Unterlagen
https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/292882/documents

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **14. Dezember 2026.**

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern